

Herrn
MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Abteilung IV
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

10.07.2020 Es/Gr
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-22132
E-Mail: esser@gdw.de

Referentenentwurf des BMF für ein Zweites Familienentlastungsgesetz (30.06.2020)

Hier: Änderungen des § 51 a EStG – Weiterentwicklung des elektronischen Verfahrens zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (KiStA-Verfahren)

GZ: IV C 8 - S 2282-a/19/10002 :001
DOK: 2020/0506812

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,
sehr geehrte Frau Buchwald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des § 51 a EStG zur Weiterentwicklung des KiStA-Verfahrens.

Seit dem 01.01.2015 gilt das automatisierte Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei Dividenden- und Zinszahlungen. Hiervon sind beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vor allem knapp 2.000 Wohnungsgenossenschaften betroffen – darunter 47 Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung, die als Kreditinstitute im Sinne des KWG gelten.

Insbesondere die kleinen bzw. kleineren Wohnungsgenossenschaften sind mit dem Verwaltungsaufwand des KiStA-Verfahrens bei der Vornahme von Dividendenzahlungen nach wie vor häufig überfordert. Viele unserer Genossenschaften haben sich seit 2015 – entgegen ihrer jahrzehntelangen Tradition – dafür entschieden, auf Dividendenzahlungen ganz zu verzichten. Uns sind Fälle von kleineren Wohnungsgenossenschaften bekannt, die bei der Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs (kein FSA oder keine NVB) keine zusätzliche Kirchensteuer zulasten der Genossenschaftsmitglieder einbehalten. Bei diesen Genossenschaften werden die Kapitalertragsteueranmeldungen in der Weise vorgenommen, dass die in diesem Bundesland fällige Kirchensteuer von x % zulasten der Wohnungsgenossenschaft abgeführt wird – verteilt auf 50 % katholische Kirche und 50 % auf die evangelische Kirche.

Die Weiterentwicklung des KiStA-Verfahrens verbunden mit dem Erschließen von Vereinfachungspotenzialen bzw. Erleichterungen bei seiner Durchführung halten wir daher auch weiterhin für sehr wichtig.

Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des § 51 a EStG

1

Änderungen in Bezug auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2020 zufließen

1.1

Datenübermittlung durch das BZSt an das Wohnsitzfinanzamt im Zusammenhang mit einem Sperrvermerk

Die mit der Änderung des § 51 a Abs. 2 e Satz 4 EStG vorgesehene Klarstellung in Bezug auf den "Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist", ist zu begrüßen.

2

Änderungen in Bezug auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2021 zufließen

2.1

Herausnahme betrieblicher Konten aus der Kirchensteuerabzugsverpflichtung

Derzeit besteht eine Nichtbeanstandungsregelung, wonach Betriebskonten natürlicher Personen oder Kapitalanlagen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen nicht in das KiStA-Verfahren einbezogen werden müssen (Tz. 40 des KiStA-Ländererlasses vom 01.03.2017 i. V. m. Tz. 56 in der Fassung vom 19.11.2018).

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Klarstellung (§ 51 a Abs. 2 b Satz 2 EStG-E) soll beim Kapitalertragsteuerabzug bei betrieblichen Konten von natürlichen Personen nunmehr dauerhaft auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs verzichtet werden, was zu begrüßen ist.

2.2

Verpflichtende Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

Künftig soll bei Begründung einer rechtlichen Verbindung (Geschäftsbeziehung) eine Anlassabfrage durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten verpflichtend vorgenommen werden müssen (§ 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG-E). Hierdurch soll die Aktualität des Kirchensteuerabzugs durch die Verwendung aktueller KiStAM sichergestellt werden. Derzeit ist die Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung als "Kann-Bestimmung" geregelt (§ 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 Satz 3 EStG).

Wir sehen die vorgesehene Ausgestaltung als verpflichtende Anlassabfrage mit Blick auf die vom GdW vertretenen Wohnungsgenossenschaften als eine zusätzliche Verpflichtung sehr kritisch. Wohnungsgenossenschaften verfügen über einen nicht geschlossenen Mitgliederkreis. Das heißt, regelmäßig erfolgen Beitritte neuer Genossenschaftsmitglieder. Als Konsequenz müsste eine Wohnungsgenossenschaft künftig bei jedem Mitgliedsbeitritt jeweils eine Anlassabfrage vornehmen. Der daraus resultierende Verwaltungsaufwand ist unseres Erachtens nicht hinnehmbar.

Ausschüttungen von Wohnungsgenossenschaften erfolgen regelmäßig nur einmal im Jahr, so dass wir die Vornahme der jährlichen Regelabfrage für ausreichend erachten. Die Vornahme einer Anlassabfrage bei Begründung der Geschäftsbeziehung sollte auch weiterhin als "Kann-

Bestimmung" ausgestaltet werden. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit der Vornahme einer Anlassabfrage "auf Kundenwunsch".

Sollte unserem Anliegen nicht gefolgt werden, sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zumindest eine Möglichkeit eröffnet werden, dass Anlassabfragen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung auch in gebündelter Form erfolgen können, z. B. als viertel- oder halbjährliche Sammelabfrage.

Auf folgende Problematik möchten wir im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung der verpflichteten Anlassabfrage ergänzend hinweisen: Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung ist der Steuerpflichtige auf die Datenabfrage und die Möglichkeit der Erteilung eines Sperrvermerks gegenüber dem BZSt (§ 51 a Abs. 2 e Satz 1 EStG) hinzuweisen (§ 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG-E). Sperrvermerke werden vom BZSt aber nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Datenabfrage – also damit auch im Fall einer Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung – beim BZSt eingegangen sind (§ 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 Satz 7 EStG). Mit der verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung der Geschäftsbeziehung würde die Möglichkeit der Berücksichtigung eines Sperrvermerks, der im Zusammenhang mit der Begründung dieser Geschäftsbeziehung erteilt wird, folglich negiert. Diesbezüglich bedarf es einer Klarstellung.

2.3

Hinweispflicht in Bezug auf die Datenabfrage und die Möglichkeit der Erteilung eines Sperrvermerks

Künftig soll der Kirchensteuerabzugsverpflichtete – direkt – bei Begründung einer rechtlichen Verbindung (Geschäftsbeziehung) auf die Datenabfrage und die Möglichkeit der Erteilung eines Sperrvermerks gegenüber dem BZSt hinweisen müssen (§ 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG-E). Diese Hinweispflicht bei Begründung der Geschäftsbeziehung soll die derzeit geregelte einmalige Hinweispflicht während der Dauer der Geschäftsbeziehung ersetzen.

Die vorgesehene Änderung ist als Konsequenz, dass bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen der einmaligen Hinweispflicht seitens der Kirchensteuerabzugsverpflichteten bereits Genüge getan wurde, zu begrüßen. Gleiches gilt für die vorgesehene Streichung des § 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 Satz 9 EStG. Bei den vom GdW vertretenen Wohnungsgenossenschaften ist dieser Hinweis bei Begründung einer Geschäftsbeziehung bereits übliche Praxis.

Außerdem hat der Hinweis – künftig – nur noch "in geeigneter Form" zu erfolgen (§ 51 a Abs. 2 c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG-E). Wir begrüßen diesbezüglich die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass hierfür ein genereller Hinweis, z. B. in den AGB, als ausreichend erachtet wird.

Wir bitten bei der weiteren Diskussion um Berücksichtigung unserer Hinweise. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Ingeborg Esser